

Paragraphenteil

§ 1 Ziel

Ziel der Weiterbildung ist der geregelte Erwerb festgelegter Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, um nach Abschluss der Berufsausbildung besondere ärztliche Kompetenzen zu erlangen. Die Weiterbildung dient der Sicherung der Qualität ärztlicher Berufsausübung.

Im nachstehenden Text wird die Berufsbezeichnung „Arzt“ („Ärzte“) einheitlich und neutral für Ärztinnen und Ärzte, die Bezeichnung „Antragsteller“ einheitlich und neutral für Antragstellerinnen und Antragsteller verwendet.

§ 2 Struktur

(1) Der erfolgreiche Abschluss der Weiterbildung führt

- zur Facharztbezeichnung in einem Gebiet,
- zur Schwerpunktbezeichnung im Schwerpunkt eines Gebietes

oder

- zur Zusatzbezeichnung.

(2) Ein Gebiet wird als ein definierter Teil in einer Fachrichtung der Medizin beschrieben. Die Gebietsdefinition bestimmt die Grenzen für die Ausübung der fachärztlichen Tätigkeit. Wer innerhalb eines Gebietes die vorgeschriebenen Weiterbildungsinhalte und -zeiten abgeleistet und in einer Prüfung die dafür erforderliche Facharztkompetenz nachgewiesen hat, erhält eine Facharztbezeichnung. Die in der Facharztkompetenz vorgeschriebenen Weiterbildungsinhalte beschränken nicht die Ausübung der fachärztlichen Tätigkeiten im Gebiet.

(3) Ein Schwerpunkt wird durch eine auf der Facharztweiterbildung aufbauenden Spezialisierung im Gebiet beschrieben. Wer die innerhalb eines Schwerpunktes vorgeschriebenen Weiterbildungsinhalte und -zeiten abgeleistet und in einer Prüfung die dafür erforderliche fachliche Kompetenz nachgewiesen hat, erhält eine Schwerpunktbezeichnung. Die in der Schwerpunktkompetenz vorgeschriebenen Weiterbildungsinhalte beschränken nicht die Ausübung der fachärztlichen Tätigkeiten im Gebiet.

(4) Eine Zusatzweiterbildung beinhaltet die Spezialisierung in Weiterbildungsinhalten, zusätzlich zu den Facharzt- und Schwerpunktweiterbildungsinhalten, sofern nichts anderes in Abschnitt C geregelt ist. Wer in der Zusatzweiterbildung die vorgeschriebenen Weiterbildungsinhalte und -zeiten abgeleistet und in einer Prüfung die dafür erforderliche fachliche Kompetenz nachgewiesen hat, erhält eine Zusatzbezeichnung. Sind Weiterbildungszeiten gefordert, müssen diese zusätzlich zu den festgelegten Voraussetzungen zum Erwerb der Zusatzbezeichnung abgeleistet werden, sofern nichts anderes in Abschnitt C geregelt ist. Die Gebietsgrenzen fachärztlicher Tätigkeiten werden durch Zusatzweiterbildungen nicht erweitert.

(5) Der erfolgreiche Abschluss der Weiterbildung, der nach Erfüllung der vorgeschriebenen Weiterbildungsinhalte und -zeiten durch eine bestandene Prüfung gemäß §§ 12–16 nachgewiesen wird, bestätigt die fachliche Kompetenz.

(6) Die Satzung ist gegliedert in:

Abschnitt A: Paragraphenteil
Begriffserläuterungen
Allgemeine Bestimmungen vor Abschnitt B und C
Abschnitt B: Gebiete, Facharzt- und
Schwerpunktkompetenzen
Abschnitt C: Zusatzweiterbildungen

Die Gebiete, Facharzt- und Schwerpunktbezeichnungen sind in Abschnitt B, die Zusatzbezeichnungen in Abschnitt C aufgeführt.

(7) Schwerpunkt im Sinne dieser Weiterbildungsordnung ist ein Teilgebiet im Sinne des 6. Abschnittes des Heilberufes-Kammergesetzes. Befugnis im Sinne dieser Weiterbildungsordnung ist die Ermächtigung im Sinne des 6. Abschnittes des Heilberufes-Kammergesetzes.

§ 3 Führen von Bezeichnungen

(1) Facharzt-, Schwerpunkt- und Zusatzbezeichnungen dürfen nach Maßgabe dieser Weiterbildungsordnung unter Beachtung der Regeln der Berufsordnung geführt werden.

(2) Schwerpunktbezeichnungen dürfen nur zusammen mit der zugehörigen Facharztbezeichnung geführt werden.

(3) Zusatzbezeichnungen dürfen nur zusammen mit der Bezeichnung „Arzt“, „Praktischer Arzt“ oder einer Facharztbezeichnung geführt werden. Zusatzbezeichnungen, die bestimmten Gebieten zugeordnet sind, dürfen nur zusammen mit den zugeordneten Facharztbezeichnungen geführt werden.

(4) Hat ein Arzt die Anerkennung für mehrere Bezeichnungen erhalten, darf er sie nebeneinander führen. Sofern in Abschnitt C Zusatzweiterbildungen festgelegt sind, deren Weiterbildungsinhalte umfassend Gegenstand einer fachärztlichen Weiterbildung sind, dürfen diese Fachärzte diese Zusatzbezeichnung führen.

(5) Bezeichnungen gemäß Abs. 1, die von einer anderen deutschen Ärztekammer verliehen worden sind, dürfen in der anerkannten Form im Geltungsbereich dieser Weiterbildungsordnung geführt werden.

§ 4 Art, Inhalt und Dauer

(1) Mit der Weiterbildung kann erst nach der ärztlichen Approbation oder der Erteilung der Erlaubnis zur Ausübung des ärztlichen Berufes gemäß Bundesärzteordnung begonnen werden. Der Abschluss in der Facharztweiterbildung Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie setzt auch das zahnärztliche Staatsexamen voraus. Die Weiterbildung erfolgt im Rahmen angemessen vergüteter ärztlicher Berufstätigkeit unter Anleitung zur Weiterbildung befugter Ärzte oder durch Unterweisung in anerkannten Weiterbildungskursen. Zeiten bei

einer Weiterbildungsstätte oder einem Weiterbildenden, die ohne angemessene Vergütung abgeleistet werden, werden in der Regel nicht angerechnet.

(2) Tätigkeitsabschnitte, die als Arzt im Praktikum abgeleistet werden und den Anforderungen dieser Weiterbildungsordnung genügen, werden auf die Weiterbildung angerechnet.

(3) Die Weiterbildung muss gründlich und umfassend sein. Sie beinhaltet insbesondere die Vertiefung der Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in der Verhütung, Erkennung, Behandlung, Rehabilitation und Begutachtung von Krankheiten, Körperschäden und Leiden einschließlich der Wechselbeziehungen zwischen Mensch und Umwelt.

(4) Dauer und Inhalt der Weiterbildung richten sich nach den Bestimmungen dieser Weiterbildungsordnung. Die festgelegten Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalte sind Mindestzeiten und Mindestinhalte. Weiterbildungs- oder Tätigkeitsabschnitte unter sechs Monaten können nur dann auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden, wenn dies in Abschnitt B und C vorgesehen ist. Eine Unterbrechung der Weiterbildung, insbesondere aus Gründen wie Schwangerschaft, Elternzeit, Wehr- und Ersatzdienst – soweit eine Weiterbildung nicht erfolgt – oder Krankheit kann nicht auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden. Dies gilt nicht für Unterbrechungen von insgesamt nicht mehr als sechs Wochen im Kalenderjahr. Tariflicher Erholungsurlaub stellt keine Unterbrechung dar. Weiterbildungs- oder Tätigkeitsabschnitte, die bei Fortsetzung der Weiterbildung oder Tätigkeit nach einer Unterbrechung mehr als zehn Jahre zurückliegen, können grundsätzlich nicht auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.

(5) Die Weiterbildung zum Facharzt und in Schwerpunkten ist grundsätzlich ganztägig und in hauptberuflicher Stellung in Vollzeitbeschäftigung durchzuführen. Dies gilt auch für Zusatzweiterbildungen, soweit in Abschnitt C nichts anderes geregelt ist.

(6) Eine Weiterbildung in Teilzeit ist anzurechnen, wenn sie mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beträgt; die Weiterbildungszeit verlängert sich entsprechend.

(7) Die Weiterbildung in einem Schwerpunkt baut auf der Facharztkompetenz auf, sofern nichts anderes in Abschnitt B geregelt ist. Die Zusatzweiterbildung ist zeitlich und inhaltlich zusätzlich zur Facharztweiterbildung abzuleisten, sofern die Weiterbildungsordnung nichts anderes bestimmt. Ärztliche Tätigkeiten in eigener Praxis sind nicht anrechnungsfähig, sofern nichts anderes in Abschnitt C geregelt ist.

(8) Sofern die Weiterbildungsordnung die Ableistung von Kursen vorschreibt, ist eine vorherige Anerkennung des jeweiligen Kurses und dessen Leiters durch die für den Ort der Veranstaltung zuständige Bezirksärztekammer erforderlich. Diese Kurse müssen den von der Landesärztekammer vorgeschriebenen Anforderungen entsprechen.

§ 5 Befugnis

(1) Die Weiterbildung zum Facharzt und in Schwerpunkten wird unter verantwortlicher Leitung der von der Bezirksärztekammer befugten Ärzte in einer zugelassenen Weiter-

bildungsstätte durchgeführt. Das Erfordernis einer Befugnis gilt auch für eine Zusatz-Weiterbildung, soweit nichts anderes in Abschnitt C geregelt ist.

(2) Die Befugnis zur Weiterbildung kann nur erteilt werden, wenn der Arzt die Bezeichnung führt, fachlich und persönlich geeignet ist und eine mehrjährige Tätigkeit nach Abschluss der entsprechenden Weiterbildung nachweisen kann. Die Befugnis kann befristet und mit dem Vorbehalt des Widerrufs versehen werden. Weitere Nebenbestimmungen sind zulässig.

Die Befugnis kann grundsätzlich nur für eine Facharztweiterbildung, einen zugehörigen Schwerpunkt und für eine Zusatzweiterbildung erteilt werden.

(3) Der befugte Arzt ist verpflichtet, die Weiterbildung persönlich zu leiten sowie zeitlich und inhaltlich entsprechend dieser Weiterbildungsordnung zu gestalten und die Richtigkeit der Dokumentation der Weiterbildung eines in Weiterbildung befindlichen Arztes gemäß § 8 zu bestätigen.

Dies gilt auch, wenn die Befugnis mehreren Ärzten an einer oder mehreren Weiterbildungsstätten gemeinsam erteilt wird.

(4) Für den Umfang der Befugnis ist maßgebend, inwieweit die an Inhalt, Ablauf und Zielsetzung der Weiterbildung gestellten Anforderungen durch den befugten Arzt unter Berücksichtigung des Versorgungsauftrages, der Leistungsstatistik sowie der personellen und materiellen Ausstattung der Weiterbildungsstätte erfüllt werden können. Auf Verlangen sind der Bezirksärztekammer Auskünfte zu erteilen. Der befugte Arzt hat Veränderungen in Struktur und Größe der Weiterbildungsstätte unverzüglich der Bezirksärztekammer anzuzeigen. Der Umfang der Befugnis ist an Veränderungen anzupassen.

(5) Die Befugnis wird auf Antrag von der Bezirksärztekammer erteilt. Dem Antrag ist ein gegliedertes Programm für die Weiterbildung zum Facharzt, in Schwerpunkten oder Zusatzweiterbildungen, für die die Befugnis beantragt wird, beizufügen. Der zur Weiterbildung befugte Arzt muss dieses gegliederte Programm den unter seiner Verantwortung Weiterzubildenden aushändigen. Die Bezirksärztekammer führt ein Verzeichnis der befugten Ärzte und der Weiterbildungsstätten mit Angaben über den Umfang der Befugnis.

§ 6

Zulassung als Weiterbildungsstätte

(1) Über die Zulassung von Weiterbildungsstätten entscheidet die Bezirksärztekammer auf Antrag. Einrichtungen der Hochschulen bedürfen keiner Zulassung.

(2) Die Zulassung von Praxen niedergelassener Ärzte als Weiterbildungsstätte ist in der durch die Bezirksärztekammer nach Maßgabe des § 5 erteilten Befugnis eingeschlossen. Die Befugnis setzt voraus, dass Patienten in so ausreichender Zahl und Art behandelt werden, dass es möglich ist, den weiterzubildenden Arzt mit den typischen Krankheiten im angestrebten Gebiet, Schwerpunkt oder in der Zusatzweiterbildung vertraut zu machen. § 5 Abs. 4 gilt entsprechend.

(3) Abs. 2 gilt entsprechend für ärztlich geleitete Einrichtungen der ärztlichen Versorgung mit der Maßgabe, dass

unter diesen Voraussetzungen mindestens einer der leitenden oder verantwortlichen Ärzte zur Weiterbildung befugt werden kann.

(4) Die Zulassung einer Krankenhausabteilung als Weiterbildungsstätte setzt voraus, dass

1. Patienten in so ausreichender Zahl und Art behandelt werden, dass der weiterzubildende Arzt die Möglichkeit hat, sich mit den typischen Krankheiten des Gebietes oder des Schwerpunktes vertraut zu machen;
2. Personal und Ausstattung entsprechend der Leistungsstufe des Krankenhauses in ausreichendem Umfang vorhanden sind, insbesondere eine ausreichende Zahl von Fachärzten zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Weiterbildung zur Verfügung steht;
3. regelmäßige Konsiliartätigkeit oder interdisziplinäre Zusammenarbeit besteht; dazu gehört der Nachweis
 - regelmäßiger klinikpathologischer Konferenzen oder vergleichbarer interdisziplinärer Veranstaltungen oder
 - der Nachweis einer ständigen Zusammenarbeit mit einer pathologisch/anatomischen Einrichtung (Klinik oder Praxis) sowie der Nachweis einer ausreichenden Zahl von Obduktionen;
4. Maßnahmen der ärztlichen Qualitätssicherung in der Abteilung durchgeführt werden.

Dies gilt sinngemäß für Institute und andere Einrichtungen.

(5) Der Antrag ist vom Träger der Weiterbildungsstätte zu stellen. Er muss Angaben über die in Abs. 4 genannten Voraussetzungen enthalten.

(6) Die zugelassenen Weiterbildungsstätten werden in einem Verzeichnis bekanntgemacht.

§ 7

Rücknahme und Widerruf der Befugnis und der Zulassung als Weiterbildungsstätte

(1) Für Rücknahme und Widerruf der Befugnis zur Weiterbildung und für Rücknahme und Widerruf der Zulassung als Weiterbildungsstätte gelten §§ 48, 49 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

(2) Mit der Beendigung der Tätigkeit eines befugten Arztes an der Weiterbildungsstätte, der Auflösung der Weiterbildungsstätte, der Rücknahme oder dem Widerruf der Zulassung als Weiterbildungsstätte erlischt die Befugnis zur Weiterbildung.

§ 8

Dokumentation der Weiterbildung

(1) Der in Weiterbildung befindliche Arzt hat die Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungsinhalte zu dokumentieren.

(2) Der zur Weiterbildung befugte Arzt führt mit seinem in Weiterbildung befindlichen Kollegen nach Abschluss eines Weiterbildungsabschnitts, mindestens jedoch einmal jährlich, ein Gespräch, in welchem der Stand der Weiterbildung von beiden beurteilt wird. Bestehende Defizite werden aufgezeigt. Der Inhalt dieses Gesprächs ist zu dokumentieren und dem Antrag zur Zulassung zur Prüfung beizufügen.

§ 9

Erteilung von Zeugnissen

(1) Der befugte Arzt hat dem in Weiterbildung befindlichen Arzt über die unter seiner Verantwortung abgeleistete Weiterbildungszeit ein Zeugnis auszustellen, das im einzelnen die erworbenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten darlegt und zur Frage der fachlichen Eignung ausführlich Stellung nimmt. Das Zeugnis muss auch Angaben über den zeitlichen Umfang der Beschäftigung (Vollzeit/Teilzeit) und Unterbrechungen in der Weiterbildung enthalten. Diese Pflichten gelten nach Beendigung der Befugnis fort.

(2) Auf Antrag des in der Weiterbildung befindlichen Arztes oder auf Anforderung durch die Bezirksärztekammer ist grundsätzlich innerhalb von drei Monaten und bei Ausscheiden unverzüglich ein Zeugnis auszustellen, das den Anforderungen des Absatzes 1 entspricht.

§ 10

Anerkennung gleichwertiger Weiterbildung

(1) Wer in einem abweichenden Weiterbildungsgang eine Weiterbildung in der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, erhält auf Antrag die Anerkennung durch die Bezirksärztekammer, wenn er einen gleichwertigen Weiterbildungsstand nachweist. Auf das Verfahren finden die §§ 12 bis 16 dieser Weiterbildungsordnung entsprechende Anwendung.

(2) Eine nicht abgeschlossene abweichende Weiterbildung oder eine abgeschlossene, aber nicht gleichwertige Weiterbildung in der Bundesrepublik Deutschland kann unter vollständiger oder teilweiser Anrechnung der bisher abgeleisteten Weiterbildungszeiten nach den Vorschriften dieser Weiterbildungsordnung abgeschlossen werden. Über die Anrechnung der bisher abgeleisteten Weiterbildungszeiten entscheidet die Bezirksärztekammer nach Anhörung des Weiterbildungsausschusses.

(3) Die Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn die Grundsätze dieser Weiterbildungsordnung für den Erwerb der vorgeschriebenen ärztlichen Kompetenz im Hinblick auf Inhalte und Zeiten gewahrt sind.

§ 11

Anerkennungsverfahren

Die Anerkennung einer Bezeichnung wird auf Antrag durch den Nachweis der fachlichen Kompetenz gemäß § 2 Abs. 2 bis 4 nach Erfüllung der vorgeschriebenen Mindestanforderungen und bestandener Prüfung von der Bezirksärztekammer erteilt.

§ 12

Zulassung zur Prüfung

(1) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Vorstand der Bezirksärztekammer. Die Zulassung wird erteilt, wenn die Erfüllung der zeitlichen und inhaltlichen Anforderungen durch Zeugnisse und Nachweise einschließlich der Dokumentationen nach § 8 Abs. 2 belegt ist.

(2) Die Zulassung ist mit schriftlicher Begründung abzulehnen oder zurückzunehmen, wenn die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 nicht erfüllt oder zu Unrecht als gegeben angenommen worden sind.

(3) Das Anerkennungsverfahren (§ 11) endet, wenn der Antragsteller nicht innerhalb von 24 Monaten ab dem Zeitpunkt der Zulassung an einem ihm von der Bezirksärztekammer angebotenen Prüfungstermin teilnimmt.

(4) Die Zulassung zur Prüfung im Schwerpunkt kann erst nach Facharztanerkennung erfolgen. Dies gilt auch für eine Zusatzweiterbildung, für die eine Facharztanerkennung vorgeschrieben ist.

§ 13 Ausschüsse

(1) Zur fachlichen Beratung des Vorsitzenden des Weiterbildungsausschusses, zur Durchführung der Prüfungen und zur Prüfung der Verwaltungsakten im Abhilfeverfahren wird bei jeder Bezirksärztekammer ein Weiterbildungsausschuss gebildet. Bei Bedarf sind mehrere Weiterbildungsausschüsse zu bilden. Dem Weiterbildungsausschuss einer Bezirksärztekammer kann durch Beschluss des Vorstands der Landesärztekammer die Durchführung von Prüfungen auch für den Bereich anderer Bezirksärztekammern übertragen werden.

(2) Die Mitglieder des Weiterbildungsausschusses und ihre Stellvertreter bestellt die Bezirksärztekammer. Die Aufsichtsbehörde kann ein weiteres Mitglied entsenden. Die Bezirksärztekammer bestimmt ferner den Vorsitzenden des Weiterbildungsausschusses. Der Weiterbildungsausschuss gibt seine Stellungnahmen in der Besetzung mit mindestens drei Ärzten ab, von denen zwei die zu prüfende Facharzt-, Schwerpunkt- oder Zusatzbezeichnung, in dem sich der Antragsteller weitergebildet hat, besitzen müssen.

(3) Der Weiterbildungsausschuss beschließt sein Gutachten über das Bestehen der Prüfung mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die Mitglieder des Weiterbildungsausschusses entscheiden unabhängig und sind an Weisungen nicht gebunden.

(5) Der Vorsitzende des Weiterbildungsausschusses prüft die vorgelegten Zeugnisse und das Ergebnis der durchlaufenen Weiterbildung. Hierzu kann er sich der fachlichen Beratung der Mitglieder des Weiterbildungsausschusses bedienen. Der Vorsitzende des Weiterbildungsausschusses macht dem Vorstand der Bezirksärztekammer einen Vorschlag zur Zulassung zur Prüfung.

(6) Bei Widersprüchen prüfen die Mitglieder des Weiterbildungsausschusses die Verwaltungsakten und machen dem Vorstand der Bezirksärztekammer je einen schriftlichen Vorschlag zur Frage der Abhilfe.

(7) Zur Anhörung vor Entscheidungen über Widersprüche gegen Entscheidungen in Anerkennungsverfahren wird bei der Landesärztekammer ein Widerspruchsausschuss gebildet. Er gibt seine Stellungnahmen in der Besetzung mit

drei Ärzten ab, von denen zwei die Facharzt-, Schwerpunkt- oder Zusatzbezeichnung besitzen müssen, in dem sich der Antragsteller weitergebildet hat. Die Mitglieder des Widerspruchsausschusses machen dem Vorstand der Landesärztekammer je einen schriftlichen Vorschlag zur Entscheidung über den Widerspruch.

Die Mitglieder, ihre Stellvertreter und den Vorsitzenden bestimmt die Landesärztekammer.

(8) Die Bestellung der Mitglieder, ihrer Stellvertreter und des Vorsitzenden des Weiterbildungsausschusses sowie der Mitglieder, ihrer Stellvertreter und des Vorsitzenden des Widerspruchsausschusses erfolgt schriftlich für die Dauer der Wahlperiode der Landesärztekammer.

§ 14 Prüfung

(1) Die Bezirksärztekammer setzt den Termin der Prüfung fest, die in angemessener Frist nach der Zulassung stattfinden soll. Der Antragsteller ist mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu laden.

(2) Die Prüfung kann sich auf alle vorgeschriebenen Weiterbildungsinhalte erstrecken. Die erworbenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten werden vom Prüfungsausschuss überprüft. Die Dauer der Prüfung beträgt mindestens 30 Minuten.

(3) Nach Abschluss der Prüfung gibt der Weiterbildungsausschuss sein Gutachten darüber ab, ob der Antragsteller aufgrund der vorgelegten Zeugnisse und des Prüfungsergebnisses die vorgeschriebenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erworben hat.

(4) Kommt der Weiterbildungsausschuss mehrheitlich zu dem Ergebnis, dass der Antragsteller die vorgeschriebene Weiterbildung nicht erfolgreich abgeschlossen hat, so gibt er auch ein Gutachten darüber ab, ob und gegebenenfalls wie lange die Weiterbildungszeit des Antragstellers zu verlängern ist und welche besonderen Anforderungen an diese verlängerte Weiterbildung zu stellen sind.

(5) Die Dauer der verlängerten Weiterbildung beträgt mindestens 3 Monate, für Facharztweiterbildungen höchstens 2 Jahre, für Schwerpunkte und Zusatzweiterbildungen höchstens 1 Jahr. Die besonderen Anforderungen müssen sich auf die in der Prüfung festgestellten Mängel beziehen. Sie können die Verpflichtung beinhalten, bestimmte Weiterbildungsinhalte abzuleisten, bestimmte ärztliche Tätigkeiten unter Anleitung durchzuführen oder Wissenslücken auszugleichen.

(6) In Fällen des Absatzes 4 kann der Weiterbildungsausschuss als Voraussetzung für eine Wiederholungsprüfung anstelle der Verlängerung der Weiterbildung auch gutachterlich festlegen, festgestellte Lücken in theoretischen Kenntnissen durch ergänzenden Wissenserwerb auszugleichen; er legt hierzu eine Frist fest, die drei Monate nicht unterschreiten soll.

(7) Wenn der Antragsteller ohne ausreichenden Grund der Prüfung fernbleibt oder sie abbricht, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(8) Über die Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie muss enthalten

1. die Besetzung des Weiterbildungsausschusses
2. den Namen des Geprüften
3. den Prüfungsgegenstand
4. Ort, Beginn und Ende der Prüfung
5. das Ergebnis der Prüfung
6. im Fall des Nichtbestehens der Prüfung die gestellten Fragen und Vermerke über deren Beantwortung und die vom Weiterbildungsausschuss vorgeschlagenen Auflagen über Dauer und Inhalt der zusätzlichen Weiterbildung (Absatz 5) oder zu schließende Wissenslücken (Absatz 6).

§ 15

Mitteilung der Prüfungsentscheidung

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt dem Prüfungsteilnehmer und der Bezirksärztekammer das Ergebnis der Prüfung mit. Das Nichtbestehen wird dem Prüfungsteilnehmer grundsätzlich mündlich begründet.

(2) Ist die Weiterbildung erfolgreich abgeschlossen, stellt die Bezirksärztekammer nach der Entscheidung gemäß § 11 dem Antragsteller eine Urkunde über das Recht zum Führen der Bezeichnung aus.

(3) Bei Nichtbestehen der Prüfung erteilt die Bezirksärztekammer dem Antragsteller einen schriftlichen rechtsmittel-fähigen Bescheid. Der Bescheid ist zu begründen und mit den vom Vorstand aufgrund der Anhörung des Weiterbildungsausschusses beschlossenen Auflagen zu versehen.

(4) Gegen den Bescheid der Bezirksärztekammer nach Absatz 3 kann der Antragsteller Widerspruch nach Maßgabe der §§ 69 bis 73 der Verwaltungsgerichtsordnung einlegen. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand der Landesärztekammer nach Anhörung des Widerspruchsausschusses, gemäß § 13 Abs. 7.

§ 16

Wiederholungsprüfung

Eine Wiederholungsprüfung kann frühestens drei Monate nach der nicht erfolgreich abgeschlossenen Prüfung durchgeführt werden. Für die Wiederholungsprüfung gelten die §§ 12 bis 15 entsprechend.

§ 17

Rücknahme der Anerkennung von Bezeichnungen

(1) Die Anerkennung einer Bezeichnung kann zurückgenommen werden, wenn die für die Anerkennung erforderlichen Voraussetzungen nicht gegeben waren. Vor der Entscheidung der Bezirksärztekammer über die Rücknahme ist der Arzt zu hören.

(2) In dem Rücknahmebescheid ist festzulegen, welche Weiterbildungsabschnitte der betroffene Arzt ableisten muss, um eine ordnungsgemäße Weiterbildung nachzuweisen. Für den Rücknahmebescheid und das Verfahren finden im übrigen § 15 Abs. 3 und 4 entsprechende Anwendung.

§ 18

Weiterbildung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in Mitgliedstaaten der Europäischen Union und in anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

(1) Wer als Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ein in einem anderen Mitgliedstaat als der Bundesrepublik Deutschland oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworbenes fachbezogenes Diplom, ein Prüfungszeugnis oder einen sonstigen Befähigungsnachweis für eine Facharzt-, eine Schwerpunktweiterbildung oder eine Zusatzweiterbildung besitzt, die nach den Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften* oder dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum gegenseitig anerkannt werden, erhält auf Antrag die Anerkennung für eine entsprechende Facharzt-, Schwerpunktweiterbildung oder Zusatzweiterbildung und das Recht zum Führen einer entsprechenden Bezeichnung, soweit nach dieser Weiterbildungsordnung in diesem Gebiet, Schwerpunkt oder Zusatzweiterbildung eine entsprechende Anerkennung möglich ist. Wenn dabei die Mindestdauer der Weiterbildung nach den Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften* oder nach dem Abkommen nicht erfüllt worden ist, kann die Bezirksärztekammer von dem Antragsteller eine Bescheinigung der zuständigen Behörde oder Einrichtung des Heimat- oder Herkunftslandes darüber verlangen, dass die betreffende ärztliche Tätigkeit tatsächlich und rechtmäßig während eines Zeitraumes ausgeübt worden ist, der der doppelten Differenz zwischen der tatsächlichen Dauer der Weiterbildung und der in den Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften* genannten Mindestdauer der Weiterbildung entspricht.

(2) Die nach den Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften* sowie dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum anzuerkennenden fachärztlichen Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstigen Befähigungsnachweise sowie fachärztlichen Weiterbildungsbezeichnungen sind in den Anhängen B und C dieser Richtlinien und den entsprechenden Ergänzungen durch das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum aufgeführt. Die Bezirksärztekammer erteilt einem interessierten Arzt auf Anfrage entsprechende Auskunft.

(3) Stimmen bei Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum die Bezeichnungen eines Diploms, Prüfungszeugnisses oder sonstigen Befähigungsnachweises nicht mit den für den jeweiligen Staat im Anhang C der Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften* und den entsprechenden Ergänzungen durch das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum aufgeführten Bezeichnungen der fachärztlichen Weiterbildung überein, so ist die Anerkennung für ein entsprechendes Gebiet und das Recht zum Führen einer entsprechenden Bezeichnung zu erteilen, wenn sie mit einer Bescheinigung der zuständigen Behörde oder Einrichtung dieses Staates versehen sind. Aus dieser Bescheinigung

* Richtlinie 93/16/EWG des Rates vom 5. April 1993 (ABl. EG L 165 S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2001/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2001 (ABl. EG Nr. L 206 S. 1)

muss hervorgehen, dass die betreffenden Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise eine Weiterbildung entsprechend den Vorschriften der Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften* oder nach dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum abschließen und von dem ausstellenden Mitglied- oder Vertragsstaat mit einer der in Anhang C aufgeführten Bezeichnung gleichgestellt werden.

(4) Die von den Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat abgeleisteten Weiterbildungszeiten, die noch nicht zu einem Diplom, Prüfungszeugnis oder sonstigen Befähigungsnachweis gemäß Absatz 1 Satz 1 geführt haben, sind nach Maßgabe des § 10 Abs. 2 auf die in dieser Weiterbildungsordnung festgesetzten Weiterbildungszeiten ganz oder teilweise anzurechnen. Gleiches gilt für die Weiterbildungszeiten, die durch ein von der zuständigen Behörde oder Einrichtung eines anderen Mitglied- oder Vertragsstaates ausgestellt, nicht unter die Regelung des Absatzes 1 fallendes Diplom, Prüfungszeugnis oder einen sonstigen Befähigungsnachweis belegt sind, soweit diese Weiterbildungszeiten der für das betreffende Fachgebiet vorgeschriebenen Dauer der Weiterbildung entsprechen. Die in einem anderen Mitglied- oder anderen Vertragsstaat erworbene ärztliche Berufserfahrung und dort durchgeführte Zusatzausbildungen sind dabei jeweils zu berücksichtigen. Die Entscheidung über die Anrechnung und die noch abzuleistende Weiterbildung ist innerhalb einer Frist von vier Monaten zu treffen, nachdem die vollständigen Antragsunterlagen vorliegen.

(5) In Spanien ausgestellte Facharztzeugnisse für Ärzte, die ihre Facharztausbildung vor dem 1. Januar 1995 abgeschlossen haben, sind nach Maßgabe des Artikels 14 Nr. 8 der Richtlinie 2001/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2001 (ABLEG L 206 S. 1) anzuerkennen.

§ 19

Weiterbildung außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, Anrechnung ärztlicher Berufserfahrung

(1) Bei Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraumes, die außerhalb der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes ein Diplom, Prüfungszeugnis oder einen sonstigen Befähigungsnachweis erworben haben, das bzw. der bereits in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat anerkannt ist, sind die abgeleisteten Weiterbildungszeiten nach Maßgabe des § 10 Abs. 2 auf die in dieser Weiterbildungsordnung festgesetzten Weiterbildungszeiten ganz oder teilweise anzurechnen. Dabei sind die in dem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat absolvierten Ausbildungsgänge,

die erworbene ärztliche Berufserfahrung und die dort durchgeführten Zusatzausbildungen zu berücksichtigen. Die Entscheidung über die Anrechnung und die noch abzuleistende Weiterbildung ist innerhalb einer Frist von drei Monaten zu treffen, nachdem die Antragsunterlagen vollständig vorliegen. § 10 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Eine Weiterbildung in Staaten außerhalb der Europäischen Union und der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum kann nach Maßgabe von § 10 Abs. 1 und 2 ganz oder teilweise angerechnet werden, wenn sie den Grundsätzen dieser Weiterbildungsordnung entspricht und grundsätzlich eine Weiterbildung von mindestens 12 Monaten in einem angestrebten Gebiet, Schwerpunkt oder einer Zusatzweiterbildung in der Bundesrepublik Deutschland abgeleistet worden ist. Gleiches gilt für die Weiterbildung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, wenn sie von einem Arzt abgeleistet wurde, der nicht Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates oder eines anderen Vertragsstaates ist. Auf das Verfahren der Anerkennung finden die §§ 12 bis 16 dieser Weiterbildungsordnung entsprechende Anwendung.

§ 20

Allgemeine Übergangsbestimmungen

(1) Soweit in Abschnitt B und C keine speziellen Regelungen getroffen sind, gelten die allgemeinen Übergangsbestimmungen.

(2) Die nach der bisher gültigen Weiterbildungsordnung erworbenen Weiterbildungsbezeichnungen, die nicht mehr Gegenstand dieser Weiterbildungsordnung sind, dürfen weitergeführt werden.

(3) Die nach der bisher gültigen Weiterbildungsordnung erworbenen Qualifikationsnachweise behalten ihre Gültigkeit.

(4) Kammerangehörige, die sich bei Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung in einer Facharztweiterbildung befinden, können diese grundsätzlich innerhalb einer Frist von zehn Jahren nach den Bestimmungen der bisher gültigen Weiterbildungsordnung abschließen und die Zulassung zur Prüfung beantragen.

(5) Kammerangehörige, die sich bei Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung nach Facharztanerkennung in einer Weiterbildung zum Schwerpunkt befinden, können diese innerhalb einer Frist von drei Jahren nach den Bestimmungen der bisher gültigen Weiterbildungsordnung abschließen und die Zulassung zur Prüfung beantragen.

(6) Kammerangehörige, die sich bei Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung in der Weiterbildung in einem Bereich befinden, können diese innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach den Bestimmungen der bisher gültigen Weiterbildungsordnung abschließen.

(7) Kammerangehörige, die sich bei Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung nach Facharztanerkennung in der Weiterbildung zu einer Fakultativen Weiterbildung oder einer Fachkunde befinden, können diese innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach den Bestimmungen der bisher gültigen Weiterbildungsordnung abschließen.

* Richtlinie 93/16/EWG des Rates vom 5. April 1993 (ABl. EG L 165 S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2001/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2001 (ABl. EG Nr. L 206 S. 1)

(8) Kammerangehörige, die bei Einführung einer neuen Bezeichnung in diese Weiterbildungsordnung in dem jeweiligen Gebiet, Schwerpunkt oder der jeweiligen Zusatzweiterbildung innerhalb der letzten 8 Jahre vor der Einführung mindestens die gleiche Zeit regelmäßig an Weiterbildungsstätten oder vergleichbaren Einrichtungen tätig waren, welche der jeweiligen Mindestdauer der Weiterbildung entspricht, können die Zulassung zur Prüfung beantragen.

Der Antragsteller hat den Nachweis einer regelmäßigen Tätigkeit für die in Satz 1 angegebene Mindestdauer in dem jeweiligen Gebiet, Schwerpunkt oder Zusatzweiterbildung zu erbringen. Aus dem Nachweis muss hervorgehen, dass der Antragsteller in dieser Zeit überwiegend im betreffenden Gebiet, Schwerpunkt oder der entsprechenden Zusatzweiterbildung tätig gewesen ist und dabei umfassende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erworben hat. Kammerangehörige, die bei Einführung einer neuen Bezeichnung in diese Weiterbildungsordnung Nachweise über Tätigkeiten vorlegen, die außerhalb des in Satz 1 genannten Zeitraums liegen, müssen zusätzlich den Nachweis führen, dass die außerhalb dieses Zeitraums erworbenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten ununterbrochen angewendet und durch Fortbildung aktualisiert wurden. Anträge sind innerhalb einer Frist von drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung zu stellen. Dabei können auch Tätigkeitsabschnitte innerhalb dieser Frist berücksichtigt werden. Auf das Anerkennungsverfahren finden die §§ 12–16 Anwendung. Die Prüfung ist Voraussetzung für die Anerkennung der Bezeichnung.

(9) Weiterbildungszeiten können in neu eingeführten Gebieten, Schwerpunkten und Zusatzweiterbildungen für eine Übergangszeit von 3 Jahren nach Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung auch dann angerechnet werden, wenn der weiterbildende Arzt nicht gemäß § 5 befugt war, die Weiterbildung aber nach ihrem Inhalt den Vorschriften dieser Weiterbildungsordnung entspricht.

§ 21

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Weiterbildungsordnung tritt am ersten Tage des auf die Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Weiterbildungsordnung vom 10.10.1997 (ÄBW 1997, Beilageheft 11), zuletzt geändert durch Satzung vom 13.08.2003 (ÄBW 2003 S. 394), außer Kraft, ausgenommen § 22 Abs. 2. Im übrigen findet sie unter den Voraussetzungen des § 20 Abs. 4 bis 7 weiter Anwendung.

Begriffserläuterungen

für die Anwendung im Rahmen
der Weiterbildungsordnung

Ambulanter Bereich:	Ärztliche Praxen, Institutsambulanzen, Tageskliniken, poliklinische Ambulanzen
Stationärer Bereich:	Krankenhausabteilungen, Rehabilitationskliniken, Belegabteilungen und Einrichtungen, in denen Patienten über Nacht ärztlich betreut werden; medizinische Abteilungen, die einer Klinik angeschlossen sind
Notfallaufnahme:	Funktionseinheit eines Akutkrankenhauses, in welcher Patienten zur Erkennung bedrohlicher Krankheitszustände einer Erstuntersuchung bzw. Erstbehandlung unterzogen werden, um Notwendigkeit und Art der weiteren medizinischen Versorgung festzustellen.
Basisweiterbildung:	Definierte gemeinsame Inhalte von verschiedenen Facharztweiterbildungen innerhalb eines Gebietes
Kompetenzen:	Die Kompetenzen (Facharzt-, Schwerpunkt-, Zusatzweiterbildungen) spiegeln die Inhalte eines Gebietes wider, die Gegenstand der Weiterbildung und deren Prüfung vor der Ärztekammer sind. Die Inhalte dieser Kompetenzen stellen eine Teilmenge des Gebietes dar.
Gebiete der unmittelbaren Patientenversorgung:	Anästhesiologie, Augenheilkunde, Chirurgie, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, Haut- und Geschlechtskrankheiten, Humangenetik, Innere Medizin und Allgemeinmedizin, Kinder- und Jugendmedizin, Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie, Neurochirurgie, Neurologie, Nuklearmedizin, Physikalische und Rehabilitative Medizin, Psychiatrie und Psychotherapie, Psychosomatische Medizin und Psychotherapie, Strahlentherapie, Urologie
Fallseminar:	Weiterbildungsmaßnahme mit konzeptionell vorgesehener Beteiligung jedes einzelnen Teilnehmers, wobei unter Anleitung eines Weiterbildungsbefugten anhand von vorgestellten Fallbeispielen und deren Erörterung Kenntnisse und Fähigkeiten sowie das dazugehörige Grundlagenwissen erweitert und gefestigt werden.

Allgemeine Bestimmungen für die Abschnitte B und C

1. Allgemeine Inhalte der Weiterbildung:
Die Weiterbildung beinhaltet unter Berücksichtigung gebietspezifischer Ausprägungen auch den Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in
 - ethischen, wissenschaftlichen und rechtlichen Grundlagen ärztlichen Handelns
 - der ärztlichen Begutachtung
 - den Maßnahmen der Qualitätssicherung und des Qualitätsmanagements
 - der ärztlichen Gesprächsführung einschließlich der Beratung von Angehörigen
 - psychosomatischen Grundlagen
 - der interdisziplinären Zusammenarbeit
 - der Ätiologie, Pathophysiologie und Pathogenese von Krankheiten
 - der Aufklärung und der Befunddokumentation
 - labortechnisch gestützten Nachweisverfahren mit visueller oder apparativer Auswertung (Basislabor)
 - medizinischen Notfallsituationen
 - Impfwesen
 - den Grundlagen der Pharmakotherapie einschließlich der Wechselwirkungen der Arzneimittel und des Arzneimittelmisbrauchs
 - der allgemeinen Schmerztherapie
 - der interdisziplinären Indikationsstellung zur weiterführenden Diagnostik einschließlich der Differentialindikation und Interpretation radiologischer Befunde im Zusammenhang mit gebietsbezogenen Fragestellungen
 - der Betreuung von Schwerstkranken und Sterbenden
 - den psychosozialen, umweltbedingten und interkulturellen Einflüssen auf die Gesundheit
 - gesundheitsökonomischen Auswirkungen ärztlichen Handelns
 - den Strukturen des Gesundheitswesens
2. Sofern für die Facharzt-, Schwerpunkt- und Zusatzweiterbildungen nichts Näheres definiert ist, kann die Weiterbildung sowohl im ambulanten als auch im stationären Bereich abgeleistet werden.
3. Die inhaltlichen Weiterbildungsanforderungen werden durch vom Vorstand der Landesärztekammer erlassene Verwaltungsrichtlinien in fachlicher Hinsicht konkretisiert.
4. Bei Kursanerkennungen sollen die Empfehlungen der Bundesärztekammer berücksichtigt werden.